



Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten

(Beschluss des Gemeinderates vom 19. März 2018, In-Krafttreten am 1. April 2018)

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeit. Verbands-spezifische Maßnahmen und Investitionen sind grundsätzlich nicht förderfähig (z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend, usw.). Für die Antragsstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Richtlinien:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Würzburg (KJR) und Bayerischen Jugendring (BJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen) und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und deren Mitglieder nach § 75 SGB VIII der Jugendarbeit mit Sitz in Waldbüttelbrunn.

2. Teilnehmer

Gefördert werden Teilnehmer nach Nr. A.3 der Förderrichtlinie des Kreisjugendrings Würzburg.

3. Form und Frist der Antragstellung

Bei Beantragung von Zuschüssen des Kreisjugendrings:

Für die Beantragung von Zuschüssen bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn ist die Einreichung einer Kopie des Bewilligungsbescheides des Kreisjugendrings Würzburg bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn erforderlich. Der Kreisjugendring prüft im Förderverfahren die Vollständigkeit und die Voraussetzungen seiner Zuschussrichtlinien, die auch für das Förderverfahren bei der Gemeinde gelten. Der Bescheid ist innerhalb von drei Monaten nach Bescheiddatum einzureichen.

Anträge die verspätet eingehen, werden abgelehnt.

Ohne die Beantragung von Zuschüssen des Kreisjugendrings:

Wird beim Kreisjugendring kein Zuschuss beantragt, kann der Zuschuss mit den für die Antragstellung beim Kreisjugendring erforderlichen Unterlagen direkt bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn beantragt werden. Es gelten die jeweiligen Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Würzburg.

4. Höhe des Zuschusses

Freizeitmaßnahmen, die den Fördervoraussetzungen entsprechen, werden mit 2/3 der vom Kreisjugendring Würzburg festgelegten Fördersätze, jedoch maximal in Höhe des noch vorhandenen Defizits gefördert.

5. Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Haushaltslage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Zuschussgewährung rechtfertigen würden.

6. Bewilligung/Ablehnung

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung über Art und Umfang der Förderung. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung durch die Gemeinde.

7. Auszahlung eines Zuschusses

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme auf das angegebene Konto des Antragstellers. Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.

8. Verwendungsnachweis

Belege sind 5 Jahre nach Ablauf des Haushaltjahres- bzw. Rechnungsjahres aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn einzureichen.

9. Schlussbemerkung

Der Antragsteller versichert mit einer Unterschrift, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinie wirtschaftlich verwendet zu haben. Zuviel erhaltene Beträge sind ohne Aufladung sofort zurückzuzahlen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß vereinnahmt und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege nachgewiesen werden können.

Gemeinde Waldbüttelbrunn

Waldbüttelbrunn, den 20. März 2018

gez.

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister